

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretärin

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4698

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 14.04.2025
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

09. April 2025

**Information des Finanzausschusses zur Verwaltungsvereinbarung über die
Durchführung des Kosovo Rückkehrprojektes URA im Zeitraum vom 01. Januar
2025 bis zum 31. Dezember 2025**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Schleswig-Holstein beteiligt sich seit dem Jahr 2017 an dem Kosovo-Rückkehrprojekt URA
(albanisch: die Brücke).

Auch im Jahr 2025 ist zusammen mit acht weiteren Bundesländern eine Beteiligung
Schleswig-Holsteins an dem Projekt vorgesehen. Als Grundlage für die Zusammenarbeit
wurde zwischen den beteiligten Bundesländern und dem Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge eine **Verwaltungsvereinbarung** entworfen (**Anlage 1**); die Unterzeichnung ist
in Kürze geplant.

Das Projekt URA bietet kosovarischen Rückkehrern Beratungsleistungen und Maßnahmen zur Reintegration an.

Ziel ist es, die Menschen bei der nachhaltigen Wiedereingliederung in ihre Heimat zu unterstützen. Zu Ihrer Information erhalten Sie die **Projektbeschreibung**, aus der sich das Ziel, die Zielgruppen und die Finanzierung ergeben (**Anlage 2**) und die **Kosten- und Mengenschätzung** für das Projektjahr 2025 (**Anlagen 3**).

Der Finanzierungsanteil ist abhängig von der tatsächlichen Anzahl der freiwillig in die Republik Kosovo zurückkehrenden oder rückgeführten Personen gemäß dem Leistungskatalog der Projektbeschreibung. Der geschätzte Anteil Schleswig-Holsteins für das Jahr 2025 beträgt **3.925,00 Euro**. Haushaltsmittel stehen bei Titel 1009.03.63101 zur Verfügung.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Schiller-Tobies

Anlagen

- 1) Entwurf Verwaltungsvereinbarung über die Durchführung des Rückkehrprojektes URA im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
- 2) Projektbeschreibung zum Rückkehrprojekt URA in der Republik Kosovo im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025
- 3) URA Projektjahr 2025 Kostenschätzung und Mengengerüst

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im folgenden BAMF genannt,

- Projektträger -

und dem

Land Schleswig-Holstein,

vertreten durch das
**Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig- Holstein,**

- Projektpartner -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Reintegrationsprojekts URA (albanisch: die Brücke) im Zeitraum 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 und dessen inhaltliche Ausgestaltung durch die Vertragsparteien.

§ 2

Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Die Projektparteien verpflichten sich, an der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Projektziele mitzuwirken. Hierzu stellen sie die dafür erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen rechtzeitig und in vollem Umfang zur Verfügung.

(2) Projektziel ist die Beratung und finanzielle Unterstützung in Form von Sachleistungen von bis zu 1.000 freiwillig in die Republik Kosovo zurückkehrenden oder rückgeführten Personen gemäß dem Leistungskatalog der Projektbeschreibung (Anlage 1). Gemäß den Bestimmungen von § 3 Abs. 2 sind Personen, die aus anderen als den unterzeichnenden Bundesländern oder im Fall von rückgeführten Personen aus einem projektbeteiligten Bundesland, welches jedoch ausschließlich freiwillig Rückkehrende fördert, in die Republik Kosovo zurückkehren, von den finanziellen Hilfsangeboten des Projekts auszuschließen. Ihnen kann bei freien Kapazitäten allerdings eine unentgeltliche Beratung angeboten werden.

(3) Vorrangiges Ziel des Projekts ist es, die freiwillige Rückkehr in die Republik Kosovo zu unterstützen (Baustein 2). Daneben soll das Projekt auch Personen, die in die Republik Kosovo zurückgeführt wurden, entsprechende Hilfe bei ihrer Reintegration anbieten (Baustein 1). Eine finanzielle Hilfeleistung für Personen, die aus Nordrhein-Westfalen sowie dem Freistaat Thüringen zurückkehren, ist ausschließlich für freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer vorgesehen.

Finanzielle Leistungen dürfen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die sich

- a) mindestens sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben und
 - b) ab dem 1. Januar 2025 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr nach Kosovo erstmalig Unterstützung beantragen bzw. bereits als förderfähig registriert sind.
- Das Kriterium einer Mindestaufenthaltszeit von sechs Monaten entfällt jedoch bei Kindern bis einschließlich 14 Jahren.

Art und Umfang von Soforthilfen und langfristigen Reintegrationsmaßnahmen richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Im Einzelfall können in Absprache mit dem zuständigen Bundesland bedarfsorientiert auch weitere Maßnahmen als die in der Beauftragung festgehaltenen Leistungen beschlossen werden. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Es werden ausschließlich Personen gefördert, die sich nachweislich als mittellos erwiesen haben. Als mittellos gelten Personen, die Leistungen aus öffentlichen Mitteln beziehen (insbesondere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG),

dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII)). Zudem wird im Rahmen einer individuellen Bedarfsanalyse der besondere Bedarf in jedem Einzelfall geprüft. Die GIZ orientiert sich hierzu an weiteren Anhaltspunkten (Wohnsituation, familiäre Situation, Vermögen).

- (4) Es sollen solche Personengruppen bevorzugt unterstützt werden, für die anzunehmen ist, dass ihre Wiedereingliederung in die Republik Kosovo, zum Beispiel aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit oder ihres besonderen Schutzbedarfs (vulnerable Personen), erschwert ist.
- (5) Die Unterstützungsangebote des Projekts sollen sich an der Bedürftigkeit der zu unterstützenden Rückkehrerinnen und Rückkehrer orientieren. Dabei ist die Entwicklung der Umsetzung des kosovarischen Aktionsplans zur Implementierung der Migrationsstrategie („Action Plan for the Implementation of the Strategy on Migration“) zu beachten. Im gleichen Maße wie Unterstützungsleistungen an Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Rahmen dieses Aktionsplans durch kosovarische Stellen zuverlässig erfolgen, werden die entsprechenden Unterstützungsleistungen durch URA angepasst oder nicht mehr gewährt. Die Subsidiarität der Projektleistungen wird ggf. stufenweise, entsprechend den Fortschritten bei der Implementierung des o.g. Aktionsplans, auf Vorschlag des Bundes und nach Abstimmung zwischen den Projektbeteiligten, umgesetzt.
- (6) Zudem sollen im Rahmen des Projekts ortsansässige Personen ohne Rückkehrhintergrund (Einheimische) von den Fördermaßnahmen für Einheimische profitieren (Baustein 3). Die konkreten Regelungen hierzu werden ausschließlich durch den Bund getroffen.
- (7) Das Projekt URA wird unter dem organisatorischen Dach der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH durchgeführt. Das BAMF ist Auftraggeber gegenüber der GIZ, die Bundesländer sind Partner des BAMF. Änderungen des Programminhalts und der Finanzausstattung werden im Einvernehmen zwischen dem BAMF und den Ländern getroffen.

§ 3

Projektbudget

- (1) Bund und Bundesländer finanzieren das Projekt gemeinsam. Dabei finanziert der Bund die allgemeinen Verwaltungs- und Personalkosten für das Rückkehrzentrum in Pristina (Managementkosten) sowie die Einheimischen-Förderung; die Bundesländer finanzieren die fallbezogenen Reintegrationsleistungen für die Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus ihrem jeweiligen Bundesland. Die Bundesländer Nordrhein-Westfalen und Thüringen finanzieren ausschließlich freiwillig zurückgekehrte Personen.
- (2) Die Bundesländer verpflichten sich, ihre vorab angemeldeten und in Anlage 2 – Mengengerüst aufgeführten Bedarfe (entspricht der geschätzten Zahl der zu fördernden Rückkehrerinnen und Rückkehrer je Bundesland) zu finanzieren. Die Verpflichtung für jedes Bundesland erstreckt sich jeweils nur auf die Bedarfe, die das jeweilige Bundesland vorab angemeldet hat. Der Höchstbetrag pro rückkehrende Person beläuft sich auf max. 785 Euro (inklusive GIZ-Aufschlag von max. fünf Prozent) bzw. max. 3.150 Euro (inklusive GIZ-Aufschlag von max. fünf Prozent) pro Familie.
- (3) Die Förderleistungen für eine nachhaltige Reintegration durch URA können nur einmalig und grundsätzlich nur für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten nach Ankunft in Kosovo gewährt werden. In Ausnahmefällen (insbesondere bei monatlich gewährten Leistungen) kann eine Förderung auch über den zwölften Monat hinaus erfolgen. Der maximale Netto-Förderbetrag von 750 Euro pro Person bleibt davon unberührt.
- (4) Minder- sowie Mehrausgaben im Bereich der Reintegrationsmaßnahmen werden rechtzeitig an die Bundesländer gemeldet. Ihnen obliegt die Entscheidung über das weitere Vorgehen:
 - Minderausgaben: Rückerstattung oder Finanzierung zusätzlicher Förderleistungen
 - Mehrausgaben: Reduzierung oder Finanzierung zusätzlicher Förderleistungen

- (5) Der Bund übernimmt die Kosten für den Betrieb des Rückkehrzentrums sowie die Kosten für die Unterstützung Einheimischer jeweils zu 100 Prozent. Eine Abrechnung gegenüber den Bundesländern entfällt.
- (6) Das Projektbudget setzt sich aus den Kosten für den Unterhalt des Zentrums in Pristina (Kosovo) sowie den Kosten für die finanzielle Förderung der Rückkehrenden zusammen. Die GIZ erstellt auf Basis der angemeldeten Förderbedarfe einen Finanzplan.
- (7) Die beteiligten Bundesländer leisten ihren Finanzierungsanteil unbar. Der Mittelabruf durch den Bund erfolgt spätestens zum 01. November des laufenden Projektjahres. Detaillierte Informationen zu Art und Weise der Leistung des Finanzierungsanteils an die Bundeskasse wird das BAMF rechtzeitig übermitteln. Das BAMF legt die Endabrechnung der Projektkosten bis spätestens 31. Juli 2026 vor.

§ 4

Projektkoordinierung

- (1) Gemäß §75 Nr. 7 AufenthG liegt die Koordinierung der Programme und Mitwirkung an Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr im Aufgabenbereich des BAMF. Entsprechend dieser durch den Gesetzgeber übertragenen Aufgabe übernimmt das BAMF die Koordinierung im URA-Projekt. Insbesondere erfolgt dies in Bezug auf die Kooperation und Abstimmung zwischen dem Bund und den projektbeteiligten Bundesländern sowie die Zusammenarbeit mit der projektumsetzenden GIZ.
- (2) Im Zuge der Beauftragung durch das BAMF am 1. August 2016 übernimmt die GIZ die Koordinierung und Kommunikation mit den kosovarischen Behörden und ortsansässigen Nichtregierungsorganisationen. Hierbei findet eine enge Abstimmung mit dem BAMF statt.

- (3) Die Feststellung der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten erfolgt auf Basis der von den Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeitern erstellten Dokumentationen. Informationen hierzu und zum aktuellen Fortgang der Projektumsetzung werden den beteiligten Bundesländern halbjährig durch das BAMF in Form eines detaillierten Berichts übermittelt. Zusätzlich erhalten die Bundesländer jeden Monat eine Übersicht über die aktuellen Rückkehr- und Förderzahlen. Darüber hinaus haben die Bundesländer die Möglichkeit, jederzeit auf Anfrage Informationen zu erhalten.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Erfüllung der Projektverpflichtungen der Bundesländer steht unter dem Vorbehalt, dass im Rahmen der jeweiligen Landeshaushalte für das Jahr 2025 weiterhin Mittel für das Projekt URA zur Verfügung gestellt werden. Die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes steht 2025 unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiter gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt.
- (3) Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die jeweiligen Projektbeteiligten für deren Bereiche in Kraft.

Kiel, den

Nürnberg, den 13.03.2025

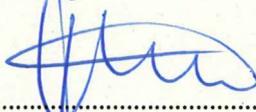
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Im Auftrag

Im Auftrag

.....
Jan Vollmeyer


.....
Thomas Langwald



Projektbeschreibung

zum Reintegrationsprojekt URA in der Republik Kosovo

1. Januar 2025 – 31. Dezember 2025

(Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung)

Auf einen Blick

Ziel	Reintegrationshilfen für alle Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den beteiligten Bundesländern nach Kosovo, dabei finanzielle Reintegrationsförderung von bis zu 1.000 Rückkehrern sowie Unterstützung von Einheimischen. Ausbau und Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsfördermaßnahmen mit weiteren Akteuren der Entwicklungshilfe, Ausbau der ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Migrationssteuerung und Rückkehr.
Dauer	12 Monate
Beginn	1. Januar 2025
Ende	31. Dezember 2025
Träger und Auftraggeber	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Partner	Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen
Auftragnehmer	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)
Zielgruppen	Personengruppen: – Rückgeführte Personen – Freiwillige Rückkehrer – Einheimische
Gesamtbudget	bis zu 808.141,53 € (laufendes Projektjahr) Das Budget setzt sich aus den Kosten für den Unterhalt des Zentrums in Pristina (Kosovo) sowie den Kosten für die finanzielle, fallbezogene Reintegrationsförderung zusammen.
Finanzierung	Das Bundesamt trägt die Kosten für das Rückkehrzentrum und übernimmt die Kosten für die Förderung der Einheimischen. Das Bundesamt stellt hierfür vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Gelder in Höhe von bis zu 700.000 € zur Verfügung. Die Länder übernehmen die Kosten für die finanzielle, einzelfallbezogene Reintegrationsförderung. Die Kosten hierfür belaufen sich auf max. 750 € pro Einzelperson bzw. max. 3.000 Euro pro Familie (zzgl. GIZ-Aufschlag von maximal 5 %).
Zielgruppe	Rückgeführte Personen - Länder Freiwillige Rückkehrer - Länder Einheimische - Bund
Koordinierung	Mindestens eine Projektsitzung in Deutschland Koordinierungsreisen des BAMF in die Republik Kosovo
Dokumentation	Monatliche Statistik Halbjahresbericht Jahresabschlussbericht
Inhalte	– umfassende Sozialberatung – psychologische Betreuung – Soforthilfemaßnahmen – Reintegrationsmaßnahmen

1. Projektziel

Als weitere Fortsetzung des Kosovo-Reintegrationsprojekts URA sollen im Jahr 2025 erneut Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus den projektbeteiligten Bundesländern bei ihrer Wiedereingliederung in die Republik Kosovo unterstützt werden. Neben den allgemeinen Reintegrationshilfen sollen bis zu 1.000 Personen eine finanzielle Förderung erhalten, die aus den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen in die Republik Kosovo freiwillig zurückkehren oder zwangsweise rückgeführt werden¹. Einheimische sollen ebenfalls in verschiedenster Weise Unterstützung finden.

Die Rückkehrzahlen im Jahr 2024 belegen weiterhin die Notwendigkeit einer Unterstützung vor Ort. Sollte es angesichts hoher Rückkehrzahlen in 2025 dazu kommen, dass finanzielle Hilfen nicht mehr für **alle** Personen verfügbar sind, dann werden besonders schutzbedürftige Rückkehrerinnen und Rückkehrer bevorzugt in die finanzielle Reintegrationsförderung aufgenommen.

Die mit dem Projekt URA im Bereich des integrierten Rückkehrmanagements nach mehrjähriger Durchführung bestehenden Strukturen sollen weiter genutzt und vertieft werden. Darüber hinaus zielt URA auf eine Unterstützung der kosovarischen Reintegrationsstrukturen ab, die trotz des stetigen Ausbaus zentraler Anlauf- und Beratungsstellen und der Reformierung des nationalen Aktionsplans zur Reintegration rückgeführter Personen („Action Plan for the Implementation of the Strategy on Migration“, 2021 – 2025), Lücken aufweisen. Ferner sollen mit dem Projekt bereits bestehende Netzwerke des Bundes und der Länder sowie zu nationalen und internationalen Partnern gepflegt werden.

Seit dem 1. August 2016 ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH mit der Durchführung des Projekts beauftragt.

2. Projektstruktur

Das Projekt richtet sich primär an freiwillige Rückkehrer sowie zwangsweise rückgeführte Personen aus den projektbeteiligten Bundesländern.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen sie eine ununterbrochene legale oder geduldete Aufenthaltsdauer von mindestens sechs Monaten in Deutschland unmittelbar vor ihrer Rückkehr nach Kosovo vorweisen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kinder bis einschließlich 14 Jahren. Zudem können finanzielle Leistungen grundsätzlich nur Personen gewährt werden, die ab dem 1. Januar 2025 innerhalb von acht Wochen nach ihrer Rückkehr nach Kosovo erstmalig Unterstützung beantragen.

Darüber hinaus fördert URA auch einheimische Familien, die sich als besonders vulnerabel erwiesen haben und aufgrund ihres fehlenden oder lange zurückliegenden Rückkehrhintergrunds nicht von den Projektangeboten profitieren könnten.

¹ Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die aus anderen als den o.g. Ländern von Deutschland in die Republik Kosovo zurückkehren, haben keinen Anspruch auf Hilfs- und Unterstützungsangebote des Projektes. Bei freien Kapazitäten kann ihnen lediglich eine kostenlose Sozialberatung oder eine psychologische Beratung angeboten werden. Eine finanzielle Hilfeleistung für Personen, die aus Nordrhein-Westfalen sowie dem Freistaat Thüringen zurückkehren, ist ausschließlich für freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer vorgesehen.

3. Projekthalte

Die Leistungen des Projekts untergliedern sich in **Soforthilfen**, die binnen kurzer Zeit nach der Rückkehr in die Republik Kosovo eine erste grundlegende Unterstützung bei der Überwindung typischer Schwierigkeiten ermöglichen sollen, und in **Maßnahmen zur wirtschaftlichen Reintegrationsförderung** der Rückkehrerinnen und Rückkehrer in die kosovarische Gesellschaft. Oberstes Ziel ist es, Rückkehrerinnen und Rückkehrern innerhalb von vier Wochen nach Registrierung im Zentrum erste Hilfen zur Verfügung zu stellen. Im Einzelnen sind dies:

3.1. Soforthilfen

3.1.1. Sozialberatung und -hilfen:

Die Sozialberatung beinhaltet in erster Linie individuelle Gespräche mit den einzelnen Rückkehrerinnen und Rückkehrern, in deren Verlauf den Betroffenen sowohl die Rahmenbedingungen für ihre Wiedereingliederung in die Republik Kosovo als auch das Projekt URA im Detail erläutert werden. Weiterhin sind Auskünfte zu den Unterstützungsmaßnahmen und -möglichkeiten aus dem kosovarischen Aktionsplan zur Reintegration rückgeführter Personen sowie eine Hilfestellung bei der Beantragung von Leistungen aus diesem möglich. Ferner wird eine individuelle Bedarfsanalyse der Rückkehrerin bzw. des Rückkehrers vorgenommen. Im Rahmen dieses sogenannten Fallmanagements soll den Betroffenen insbesondere in den Bereichen Familienzusammenführung, Wohnungs- und Arbeitssuche sowie bei Behördengängen geholfen werden.

3.1.2. Psychologische Betreuung:

Derzeit sind zwei Psychologen im Projekt angestellt, unter anderem ein Experte für posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) sowie eine Expertin für Trauma- und Familientherapie.

Das Angebot der beiden Psychologen, sich bei Bedarf psychologisch betreuen zu lassen, ist mit einer Erstbehandlung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern gleichzusetzen. Eine umfassende Therapie unterschiedlicher psychischer Erkrankungen ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr ist die hier angebotene Unterstützung als Übergangsmaßnahme zu verstehen. Diese soll verhindern, dass ankommende Rückkehrerinnen und Rückkehrer sich erst nach einer zeitaufwändigen Suche vor Ort mit einer Psychologin oder einem Psychologen in Verbindung setzen können oder dass sie ihr Behandlungsbedürfnis aufgrund fehlender Geldmittel zunächst zurückstellen müssen. Am Ende der Betreuung der betroffenen Rückkehrerinnen und Rückkehrer durch das Projektpersonal soll deren Überweisung an einen Facharzt in der Republik Kosovo stehen.

3.1.3. Finanzielle Soforthilfemaßnahmen:

Im Rahmen der Soforthilfemaßnahmen können den Rückkehrerinnen und Rückkehrern bei Bedarf ein Überbrückungsgeld sowie Zuschüsse für Mietkosten, Behandlungs- und Medizinkosten, Einrichtungskosten und Fahrtkosten gewährt werden. Außerdem wird eine zusätzliche Erstattung von Fahrtkosten ermöglicht, da Personen, die beispielsweise an einem Sprachkurs teilnehmen oder eine psychologische Betreuung benötigen, häufiger und teilweise in regelmäßigen Abständen aus allen Landesteilen zum Rückkehrzentrum nach Pristina fahren müssen.

3.2. Reintegrationsmaßnahmen

3.2.1. Reintegrationsmaßnahmen speziell für Kinder und Jugendliche:

Neben vielfältigen Schulungsangeboten werden die Maßnahmen der Schul-Grundausrüstung sowie die Gewährung von Schulungskosten für Sprachkurse für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche fortgesetzt. Auch einheimische Schülerinnen und Schüler können eine Grundausrüstung erhalten. Diese enthält neben einer Schulmappe und Schreibmaterialien auch Schulbücher, Lernmaterialien und einfache Kleidungsstücke. Dies soll einerseits der bedarfsgerechten Unterstützung bei Mangelfällen im engeren Sinne dienen,

andererseits kann mit finanziell geringem Mehraufwand versucht werden, die Motivation der Kinder zum Schulbesuch zu erhöhen.

Der verstärkte Fokus auf Kinder und Jugendliche aus Rückkehrerfamilien und die systematische Betreuung von Rückkehrerfamilien mit Kindern durch ein sogenanntes Fallmanagement wird weiterhin fortgeführt, um diese Personengruppe bedarfsgerecht zu unterstützen.

Kinder aus Rückkehrerfamilien, die in Deutschland geboren wurden, verfügen oftmals nicht über ausreichende Sprachkenntnisse, um ihren Schulalltag in Kosovo bewältigen zu können. Für diese Kinder ermöglicht das URA-Projekt spezielle Albanisch-Sprachkurse, um ihre Reintegration in Kosovo zu erleichtern.

Neben der Übernahme von Schulungskosten für Sprachkurse wird bei Bedarf ein/e Lehrer/in auf Honorarbasis beschäftigt, um Nachhilfeunterricht für Schulkinder anzubieten. Ziel ist es, Kindern die vollständige Eingliederung in die Schule und den Anschluss an das Niveau der Klassenkameraden zu ermöglichen. Hinzu kommt, dass Kinder, deren Eltern nur über einen geringen Bildungsstand verfügen, eine stärkere Betreuung und Unterstützung benötigen. Der Nachhilfeunterricht beinhaltet eine sprachliche Komponente und stellt auch Förderunterricht im engeren Sinne dar (dazu gehört z.B. auch die Hausaufgabenbetreuung).

Darüber hinaus fördert das URA-Projekt die soziale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen aus Rückkehrerfamilien und übernimmt zu diesem Zweck die Kosten für Vereinsmitgliedschaften und Freizeitaktivitäten. Hierbei kann ein breites Spektrum an Aktivitäten angeboten werden, das unter anderem die Bereiche Bildung, Kultur und Sport umfasst. Die Fördermaßnahme hilft Kindern dabei, soziale Kompetenzen zu erwerben und Stress zu bewältigen, und fördert langfristig ihre soziale Reintegration.

3.2.2. Arbeitsfördermaßnahmen:

Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen des Projekts werden im Rahmen der Arbeitsmarktkomponente den Rückkehrerinnen und Rückkehrern je nach Befähigung verschiedene Möglichkeiten zur Wiedereingliederung in den kosovarischen Arbeitsmarkt eröffnet.

Daneben wird den Rückkehrerinnen und Rückkehrern – je nach Art der Rückkehr mit unterschiedlicher finanzieller Förderung und Dauer – die Erlangung praktischer Berufskennnisse und -erfahrungen durch Lohnzuzahlungen ermöglicht, die potenzielle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zur Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermutigen sollen.

Die Fortbildungsmöglichkeiten im sprachlichen Bereich sollen dazu führen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die albanische Sprache im Alltag anwenden können. Ziel ist es, das Sprachniveau A1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen als Mindestziel zu erreichen. Insbesondere in Fällen, in denen ein höheres Kompetenzniveau für die Sicherung des Lebensunterhalts erforderlich ist (Arbeitsplatz), wird auch bedarfsgerecht eine weitere Sprachfortbildung gefördert.

Auch wird verstärkt auf Kurse zur theoretischen beruflichen Fortbildung bzw. Existenzgründung aufmerksam gemacht. Um die Motivation für die Aufnahme einer Berufsausbildung zu erhöhen und dadurch mehr Rückkehrerinnen und Rückkehrer in eine Ausbildung vermitteln zu können, erfolgt die Übernahme der Lebenshaltungskosten während der grundsätzlich drei- bis sechsmonatigen Ausbildungszeit durch URA in Form einer Ausbildungsbeihilfe.

Zudem ist insbesondere Familien mit kleinen Kindern der Zugang zum kosovarischen Arbeitsmarkt erschwert, da sie sich oftmals keine Kinderbetreuung leisten können. Vor diesem Hintergrund übernimmt das

URA-Projekt in den ersten Monaten einer Beschäftigung bzw. einer beruflichen Weiterbildung die Kosten für die Kinderbetreuung, um eine nachhaltige Reintegration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

3.2.3. Existenzgründungen:

Existenzgründungen freiwilliger Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden unterstützt, sofern das vorgelegte Geschäftsmodell tragfähig erscheint. Die Entscheidung über eine Existenzgründung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der Durchführbarkeit und der Erfolgsaussichten der Geschäftsidee getroffen.

Darüber hinaus unterstützt URA Personen, die eine tragfähige Geschäftsidee haben, aber nicht über die notwendigen Mittel verfügen, um sich für eine staatliche Existenzförderung zu bewerben. So schafft URA die notwendigen Voraussetzungen für eine Bewerbung und stellt beispielsweise Mittel für die Erstellung eines Business Plans oder einer Bodenanalyse bereit.

Erfahrungen haben gezeigt, dass einige Rückkehrerinnen und Rückkehrer erst nach einigen Monaten abhängiger Beschäftigung Ideen und entsprechende Fähigkeiten, aber vor allem auch den Willen entwickeln, sich in die Selbstständigkeit zu begeben. Daher besteht die Möglichkeit, Hilfen zur Existenzgründung auch im Anschluss an eine Arbeitsförderung zu gewähren, da sich Perspektiven häufig erst nach einer ersten Eingewöhnungsphase ergeben und so Chancen für neue Geschäftsideen erkannt werden.

Um auch Einheimischen die Gelegenheit zu bieten, ihre guten örtlichen Kenntnisse für eine Geschäftsidee zu nutzen, wird für sie ebenfalls ein kleines Kontingent an Ausbildungskosten für Existenzgründerinnen und Existenzgründer sowie Startgelder eingeplant.

Im Einzelfall können in Absprache mit dem zuständigen Bundesland bedarfsorientiert auch weitere Maßnahmen als die in der Beauftragung festgehaltenen Leistungen beschlossen werden

4. Implementierung

Um das Projekt URA bestmöglich durchführen zu können, kommen nachfolgend erläuterte Instrumente bei dessen Umsetzung zur Anwendung.

- Übertragung der organisatorischen Durchführung an die GIZ durch das BAMF mittels Auftragserteilungsschreiben.
- Unterhalt von Büroräumlichkeiten in Pristina, in dem sämtliche Unterstützungsleistungen des Projekts zentral angeboten werden.
- Einsatz einer ortsansässigen und entsprechend ausgebildeten Person als Teamleitung im Projekt (Nationaler Koordinator/Nationale Koordinatorin).
- Einsatz von ortsansässigen und entsprechend ausgebildeten Personen zur Wahrnehmung der Beratungs-, Betreuungs- und Vermittlungstätigkeiten (Sozialberater/in, Arbeitsvermittler/in, Psychologe/in).
- Einsatz von ortsansässigen Personen zur Unterstützung der Projektadministration.
- Hausbesuche durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rückkehrzentrums zur individuellen Betreuung der zurückgekehrten Personen, insbesondere in den ländlichen Gebieten.

- Gewährleistung eines ständigen Informationsaustauschs und Arbeitstreffen zwischen den für Rückkehrfragen relevanten Akteuren. Mindestens ein Arbeitstreffen zwischen dem BAMF und den beteiligten Ländern.
- Koordinierungsreisen des BAMF in die Republik Kosovo.
- Arbeitstreffen mit der GIZ.
- Sicherstellung der Kontaktaufnahme von Rückgeführten nach deren Ankunft am Flughafen Pristina (bei Ankunft durch Sammelcharter).
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit, Aktualisierung der Informationsmedien (zum Beispiel Plakate, Internet und Nutzen von social media sowie Einstellung eines projektbezogenen Beitrags auf der Internetseite des BAMF und Nutzung von social media Plattformen).
- Zusammenstellung und Dokumentation der von der GIZ erstellten Arbeitsergebnisse (in Form von monatlichen Statistiken, halbjährlichen Berichten und eines jährlichen Abschlussberichts).

5. Institutioneller Rahmen

Bei dem Projekt URA handelt es sich um ein rein national finanziertes Behördenprojekt, das seit dem 1. August 2016 von der GIZ durch Auftragserteilung des BAMF durchgeführt wird. Hierdurch ist es möglich, die Reintegration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern im Interesse einer gemeinsamen deutschen Rückkehrpolitik zu koordinieren und zu überwachen.

Zur Unterstützung der Projektumsetzung erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Abteilungen für Staatsangehörigkeit, Asyl und Migration sowie für Reintegration im kosovarischen Innenministerium. Die bestehenden Kontakte zur Deutschen Botschaft Pristina sollen weiter genutzt werden, insbesondere die Kooperation und der Informationsaustausch mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der für Rückkehrfragen zuständigen Organisationseinheit.

Schließlich wird auch die Pflege von Kontakten zu den vor Ort ansässigen internationalen Organisationen, wie dem Liaison-Office der Europäischen Kommission, den UN-Verwaltungseinrichtungen (UNMIK), der Kosovo Schutztruppe (KFOR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM) sowie weiteren örtlichen Organisationen fortgesetzt.

6. Projektfinanzierung

Der Bund und die beteiligten Länder teilen sich die Kosten wie folgt:

6.1. Bund

Der Bund finanziert den Betrieb des Rückkehrzentrums inklusive aller für das Projekt anfallenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten. Er stellt sicher, dass im Projektjahr 2025 bis zu 1.000 Personen im Zentrum durch eine Sozial-, Arbeits- und Psychologische Beratung betreut werden können. Neben der Projektverwaltung umfasst dies auch alle nicht-monetären Projektleistungen, wie beispielsweise Sozialberatung oder psychologische Betreuung.

6.2. Länder

Die Länder übernehmen die Kosten für die fallbezogene finanzielle Reintegrationsförderung. Die Länder melden hierzu die Anzahl der finanziell zu fördernden Personen an. Eine Erhöhung im laufenden Jahr ist möglich, sofern die Gesamtzahl von 1.000 finanziell zu fördernden Personen nicht überschritten wird. Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Fördersumme auf max. 785 Euro (inklusive GIZ-Aufschlag in Höhe von maximal 5%) je Rückkehrerin oder Rückkehrer zu begrenzen.

Die Länderanteile werden in der Finanzplanung (Kostenschätzung und Mengengerüst) der GIZ aufgeführt.

Mengengerüst (Anlage zur Kostenschätzung)
für das Vorhaben
Reintegrationsprojekt URA2
Kosovo

2016.9055.1

20.12.2024

	Anzahl	Einheit	Gesamtpreis	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019 IST	2020 IST	2021 IST	2022 IST	2023	2024	2025
1 Fachkräfteeinsatz			3.050.325,16	103.855,96	354.272,43	249.343,95	306.564,78	321.915,33	332.160,18	276.942,50	337.861,15	371.142,68	396.266,20
1.1 Fachkräfte- und Freiwilligeneinsatz			2.439.790,55	81.834,78	232.426,91	269.478,19	255.302,36	271.385,26	257.503,80	213.363,65	245.669,94	292.059,46	320.766,20
1.1.1 Projektmitarbeiter/-innen Ausland (PMA)			204.755,99	-	16.968,93	27.387,35	33.117,06	33.971,76	13.024,80	17,62	-	35.268,47	45.000,00
AMA IST Kosten	6,00	SONST	124.487,52	-	16.968,93	27.387,35	33.117,06	33.971,76	13.024,80	17,62	-	-	-
Ist 2024	1,00	SONST	35.268,47	-	-	-	-	-	-	-	-	35.268,47	-
Plan für 2025	12,00	FKM	45.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	45.000,00
1.1.2 Nationales Personal (NP)			2.215.034,56	81.834,78	215.457,98	242.090,84	222.185,30	237.413,50	244.479,00	213.346,03	245.669,94	256.790,99	255.766,20
NP IST Kosten	7,00	SONST	1.456.807,43	81.834,78	215.457,98	242.090,84	222.185,30	237.413,50	244.479,00	213.346,03	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	245.669,94	-	-	-	-	-	-	-	245.669,94	-	-
Ist 2024	1,00	SONST	256.790,99	-	-	-	-	-	-	-	-	256.790,99	-
Plan für 2025	12,00	FKM	255.766,20	-	-	-	-	-	-	-	-	-	255.766,20
1.1.3 Projektmitarbeiter/-innen Inland (PMI)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.4 Entwicklungshelfer/-innen und Freiwillige (EH/FW)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5 Integrierte Fachkräfte (IF)			20.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20.000,00
1.1.5.1 Zuschüsse IF			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5.1.1 Zuschüsse Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5.1.2 Zuschüsse Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.5.2 Nebenleistungen IF			20.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20.000,00
1.1.6 Rückkehrende Fachkräfte (RF)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6.1 Zuschüsse RF			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6.1.1 Zuschüsse Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6.1.2 Zuschüsse Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.1.6.2 Nebenleistungen RF			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.2 Fachlich/Administrative Dienstleistungen			583.247,58	22.021,18	43.790,58	54.714,60	50.757,35	49.838,72	69.693,71	61.667,79	89.180,43	76.083,22	65.500,00
1.2.1 ZAS GLZ-Büros			448.102,08	19.559,18	39.275,58	39.134,10	37.053,35	40.029,72	60.101,71	47.351,29	48.693,93	58.903,22	58.000,00
1.2.2 ZAS Auftragsverantwortliche OE			29.485,00	856,00	2.160,00	2.555,00	2.362,00	2.586,00	3.446,00	2.770,00	2.230,00	4.520,00	6.000,00
1.2.2.1 ZAS Auftragsverantwortliche OE			29.485,00	856,00	2.160,00	2.555,00	2.362,00	2.586,00	3.446,00	2.770,00	2.230,00	4.520,00	6.000,00
ZAS IST Kosten	7,00	SONST	16.735,00	856,00	2.160,00	2.555,00	2.362,00	2.586,00	3.446,00	2.770,00	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	2.230,00	-	-	-	-	-	-	-	2.230,00	-	-
Ist per 11/2024	1,00	SONST	3.520,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.520,00	-
Plan für 12/2024	1,00	SONST	1.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1.000,00	-
Plan 2025	1,00	SONST	6.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.000,00
1.2.3 ZAS anderer OEs			18.524,50	1.606,00	2.355,00	2.651,50	2.805,00	1.693,00	984,00	1.346,50	2.053,50	1.530,00	1.500,00
1.2.3.1 ZAS anderer OEs			18.524,50	1.606,00	2.355,00	2.651,50	2.805,00	1.693,00	984,00	1.346,50	2.053,50	1.530,00	1.500,00
ZAS IST Kosten	7,00	SONST	13.441,00	1.606,00	2.355,00	2.651,50	2.805,00	1.693,00	984,00	1.346,50	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	2.053,50	-	-	-	-	-	-	-	2.053,50	-	-
Ist per 11/2024	1,00	SONST	1.280,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1.280,00	-
Plan für 12/2024	1,00	SONST	250,00	-	-	-	-	-	-	-	-	250,00	-
Plan 2025	1,00	SONST	1.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.500,00
1.2.4 ZAS PMA/PMI			87.136,00	-	-	10.374,00	8.537,00	5.530,00	5.162,00	10.200,00	36.203,00	11.130,00	-
1.2.4.1 ZAS PMA/PMI			87.136,00	-	-	10.374,00	8.537,00	5.530,00	5.162,00	10.200,00	36.203,00	11.130,00	-
ZAS IST Kosten	5,00	SONST	39.803,00	-	-	10.374,00	8.537,00	5.530,00	5.162,00	10.200,00	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	36.203,00	-	-	-	-	-	-	-	36.203,00	-	-
Ist per 11/2024	1,00	SONST	10.070,00	-	-	-	-	-	-	-	-	10.070,00	-
Plan für 12/2024	10,00	FKSTD	1.060,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1.060,00	-
1.3 Fremdpersonal inkl. Reisekosten			27.287,03	-	78.054,94	74.848,84	505,07	691,35	4.962,67	1.911,06	3.010,78	3.000,00	10.000,00
1.3.1 Fremdpersonal zentral			3.725,39	-	-	1.213,67	-	-	-	-	511,72	-	2.000,00
1.3.1.1 Fremdpersonal ohne HCD			3.725,39	-	-	1.213,67	-	-	-	-	511,72	-	2.000,00
Fremdpers. IST Kosten	1,00	SONST	1.213,67	-	-	1.213,67	-	-	-	-	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	511,72	-	-	-	-	-	-	-	511,72	-	-
Plan 2025	1,00	STCK	2.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2.000,00
1.3.1.2 Fremdpersonal für HCD			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1.3.2 Fremdpersonal lokal			23.561,64	-	78.054,94	76.062,51	505,07	691,35	4.962,67	1.911,06	2.499,06	3.000,00	8.000,00
1.3.2.1 Fremdpersonal ohne HCD			23.561,64	-	78.054,94	76.062,51	505,07	691,35	4.962,67	1.911,06	2.499,06	3.000,00	8.000,00
Fremdp. lokal IST Kosten	6,00	SONST	10.062,58	-	78.054,94	76.062,51	505,07	691,35	4.962,67	1.911,06	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	2.499,06	-	-	-	-	-	-	-	2.499,06	-	-
Plan/Soll nach Korrekturbuchungen 2024	1,00	SONST	3.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.000,00	-
Plan 2025	1,00	SONST	8.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8.000,00
1.3.2.2 Fremdpersonal für HCD			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2 Reisekosten			38.787,99	882,52	11.281,30	2.250,18	2.864,09	2.450,18	725,79	982,19	3.289,55	3.562,19	10.500,00
2.1 Reisekosten PMA			19.968,98	722,06	8.514,30	1.642,77	1.774,29	1.294,03	719,99	982,19	1.064,65	2.237,00	2.000,00
2.2 Reisekosten NP			16.014,17	102,79	1.437,74	502,35	1.089,80	1.024,50	5,80	982,19	2.225,00	644,00	8.000,00
2.3 Reisekosten PMI			1.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	500,00	500,00

2.4 Reisekosten EH/FW			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.5 Reisekosten IF			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.6 Reisekosten RF			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2.7 Sonstige projektbezogene Reisekosten			1.804,84	57,68	1.329,26	105,06		131,65					181,19	
3 Sachbeschaffung inkl. Bau			258.292,32	30.131,53	217.988,90	- 139.730,10	13.815,16	14.288,37	17.879,81	16.858,19	9.781,24	36.279,22	41.000,00	
3.1 Sachbeschaffung inkl. Verbrauchsmaterial			258.292,32	30.131,53	217.988,90	- 139.730,10	13.815,16	14.288,37	17.879,81	16.858,19	9.781,24	36.279,22	41.000,00	
3.1.1 Sachbeschaffung zentral			27.935,22	2.266,24	894,44	18.359,04	640,09	1.557,98	662,66	907,02	368,53	1.279,22	1.000,00	
3.1.1.1 Sachbeschaffung zentral			27.935,22	2.266,24	894,44	18.359,04	640,09	1.557,98	662,66	907,02	368,53	1.279,22	1.000,00	
Sachgüter IST Kosten	7,00	SONST	26.287,47	2.266,24	894,44	18.359,04	640,09	1.557,98	662,66	907,02				
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	388,53	-	-	-	-	-	-	-	368,53	-	-	
Ist per 12/12/2024	1,00	SONST	469,22	-	-	-	-	-	-	-	-	469,22	-	
Obligo per 12/2024	1,00	SONST	810,00	-	-	-	-	-	-	-	-	810,00	-	
Plan 2025	1,00	SONST	1.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1.000,00	
3.1.1.2 Nahrungsmittel zentral (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.1.2 Sachbeschaffung lokal			230.357,10	27.865,29	217.094,46	- 158.089,14	13.175,07	12.730,39	17.217,15	15.951,17	9.412,71	35.000,00	40.000,00	
3.1.2.1 Sachbeschaffung lokal			230.357,10	27.865,29	217.094,46	- 158.089,14	13.175,07	12.730,39	17.217,15	15.951,17	9.412,71	35.000,00	40.000,00	
Sachg. lokal IST Kosten	7,00	SONST	145.944,39	27.865,29	217.094,46	- 158.089,14	13.175,07	12.730,39	17.217,15	15.951,17				
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	9.412,71	-	-	-	-	-	-	-	9.412,71	-	-	
Plan/Soll nach Korrekturbuchungen 2024	1,00	SONST	35.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	35.000,00	-	
Plan 2025	1,00	SONST	40.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	40.000,00	
3.1.2.2 Nahrungsmittel lokal (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.1.3 Sachbeschaffung über AN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.1.3.1 Sachbeschaffung über AN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.1.3.2 Nahrungsmittel AN (nur bis 2012 gültig)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.2 Bauverträge und Baubeschaffungen			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.2.1 Sachbeschaffung Bau zentral			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.2.2 Bauverträge zentral			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.2.3 Sachbeschaffung Bau lokal			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
3.2.4 Bauverträge lokal			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4 Finanzierungen			2.474.217,02	34.184,60	198.845,58	953.055,87	363.105,48	126.091,66	125.654,45	88.779,99	64.478,39	349.000,00	171.021,00	
4.1 Finanzierung über Partner Ust.-frei			2.474.217,02	34.184,60	198.845,58	953.055,87	363.105,48	126.091,66	125.654,45	88.779,99	64.478,39	349.000,00	171.021,00	
Finanzierung IST Kosten	7,00	SONST	1.889.717,83	34.184,60	198.845,58	953.055,87	363.105,48	126.091,66	125.654,45	88.779,99				
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	64.478,39	-	-	-	-	-	-	-	64.478,39	-	-	
Planung 2024 Baden Württemberg BW	1,00	SONST	52.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	52.500,00	-	
Planung 2024 Berlin BE	10,00	SONST	7.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	7.500,00	-	
Planung 2024 Bremen HB	5,00	SONST	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00	-	
Planung 2024 Niedersachsen NI	1,00	SONST	52.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	52.500,00	-	
Planung 2024 Nordrhein-Westfalen NW	75,00	SONST	56.250,00	-	-	-	-	-	-	-	-	56.250,00	-	
Planung 2024 Sachsen SN	20,00	SONST	15.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	15.000,00	-	
Planung 2024 Sachsen-Anhalt ST	6,00	SONST	4.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	4.500,00	-	
Planung 2024 Schleswig-Holstein SH	5,00	SONST	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00	-	
Planung 2024 Thüringen TH	5,00	SONST	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00	-	
Planung 2024 Fördersumme OFII	1,00	SONST	100.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	100.000,00	-	
Planung 2024 Einheimische Fälle	1,00	SONST	30.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	30.000,00	-	
Planung 2024 Besonders vulnerable Rückkehrerinnen u. Rückk	1,00	SONST	10.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	10.000,00	-	
Planung 2025 Baden Württemberg BW	1,00	STCK	47.771,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	47.771,00	
Planung 2025 Zahlungen von BAMF an Einheimische	1,00	SONST	30.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	30.000,00	
Planung 2025 Zahlungen von BAMF an Besonders vulnerable R	1,00	SONST	10.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.000,00	
Korrektur 2024, BW, Erhöhung nachträglich	1,00	SONST	9.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	9.500,00	-	
Planung 2025 Berlin BE	5,00	STCK	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00	
Planung 2025 Bremen HB	5,00	STCK	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00	
Planung 2025 Niedersachsen NI	15,00	STCK	11.250,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11.250,00	
Planung 2025 Nordrhein-Westfalen NW	50,00	STCK	37.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	37.500,00	
Planung 2025 Sachsen SN	20,00	STCK	15.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15.000,00	
Planung 2025 Sachsen-Anhalt ST	6,00	STCK	4.500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4.500,00	
Planung 2025 Schleswig-Holstein SH	5,00	STCK	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00	
Planung 2025 Thüringen TH	5,00	STCK	3.750,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3.750,00	
4.2 Finanzierung über GIZ abgewickelt (örtl. Zuschüsse)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.3 Finanzierung über andere Geber abgewickelt			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.3.1 Finanzierung Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.3.2 Finanzierung Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.4 Grants u. Zuschüsse (deutsch u. international)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.4.1 Grants u. Zuschüsse Ust.-pflichtig			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.4.2 Grants u. Zuschüsse Ust.-frei			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.5 Stipendien für Teilnehmer HCD-Formate			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
4.6 Finanzierung über Partner (Ust.-pflichtig)			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
5 HCD-Formate: Teilnehmerbezogene Kosten			53,14	-	-	-	-	-	-	-	9,58	23,56	20,00	
5.1 Teilnehmerbezogene Kosten			53,14	-	-	-	-	-	-	-	9,58	23,56	20,00	
5.1.1 Reisen TN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
5.1.2 Wohnraum inkl. Nebenkosten TN			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
5.1.3 Versicherungen TN			23,56	-	-	-	-	-	-	-	-	23,56	-	
Ist per 11/2024	1,00	STCK	23,56	-	-	-	-	-	-	-	-	23,56	-	

5.1.4 Sonstige teilnehmerbezogene Kosten			29,58	-	-	-	-	-	-	-	9,58	-	20,00
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	9,58	-	-	-	-	-	-	-	9,58	-	-
Plan 2025	1,00	SONST	20,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	20,00
5.1.5 Verrechnungen Raum/Unterkunft/Verpflegung													
5.1.5.1 Verrechnung Raum													
5.1.5.2 Verrechnung Unterkunft													
5.1.5.3 Verrechnung Verpflegung													
5.2 Partnerfortbildung durch Dritte													
6 Sonstige Einzelkosten			785.558,72	27.577,07	65.591,09	85.168,37	90.480,68	82.885,31	82.160,91	65.656,28	72.070,62	117.424,39	96.544,00
6.1 Direkte Kosten der Zentrale													
6.2 Vorbereitungskosten Angebotserstellung													
6.3 Betriebskosten im Einsatzland			690.896,69	27.201,47	64.552,21	76.024,40	74.620,42	75.302,64	71.513,41	57.082,80	63.257,75	99.796,59	81.544,00
Betriebsk. IST Kosten	7,00	SONST	446.287,35	27.201,47	64.552,21	76.024,40	74.620,42	75.302,64	71.513,41	57.082,80	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	63.257,75	-	-	-	-	-	-	-	63.257,75	-	-
Ist 2024 per 18/12/2024	1,00	SONST	58.796,59	-	-	-	-	-	-	-	-	58.796,59	-
Plan Rest 2024	1,00	SONST	41.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	41.000,00
Plan 2025	1,00	SONST	81.544,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	81.544,00
6.4 Sonstige bezogene Fremdleistungen			64.813,03	375,60	1.038,88	7.503,97	11.180,26	6.742,67	10.267,50	6.883,48	7.092,87	7.727,80	6.000,00
6.4.1 Sonstige Fremdleistungen			64.813,03	375,60	1.038,88	7.503,97	11.180,26	6.742,67	10.267,50	6.883,48	7.092,87	7.727,80	6.000,00
Sonstige Fremdl. IST Kosten	7,00	SONST	43.992,36	375,60	1.038,88	7.503,97	11.180,26	6.742,67	10.267,50	6.883,48	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	7.092,87	-	-	-	-	-	-	-	7.092,87	-	-
Ist per 12/12/2024	1,00	SONST	6.227,80	-	-	-	-	-	-	-	-	6.227,80	-
Plan 12/2024 fuer IT	1,00	SONST	500,00	-	-	-	-	-	-	-	-	500,00	-
Plan 12/2024 für sonstiges	1,00	SONST	1.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	1.000,00	-
Plan 2025 inkl. der IT-Lizenzen	1,00	SONST	6.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6.000,00
6.4.2 Sonstige Fremdleistungen für HCD													
6.5 Sonstige Kosten u. Erlöse			29.850,00			1.640,00	4.680,00	840,00	380,00	1.690,00	1.720,00	9.900,00	9.000,00
Sonstige K. IST Kosten	5,00	SONST	9.230,00	-	-	1.640,00	4.680,00	840,00	380,00	1.690,00	-	-	-
Hochrechnung 2023	1,00	SONST	1.720,00	-	-	-	-	-	-	-	1.720,00	-	-
Ist per 11/2024	1,00	SONST	9.900,00	-	-	-	-	-	-	-	-	9.900,00	-
Plan 2025	1,00	SONST	9.000,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9.000,00
7 Summe Einzelkosten			6.507.234,35	196.631,68	847.979,30	1.150.088,27	776.830,19	547.630,85	558.581,14	449.219,15	487.490,53	877.432,04	715.351,20
8 Stellenbezogene Gemeinkosten			10.579,69	81,58	863,68	2.030,89	1.546,42	1.739,40	636,92	41,58	16,58	1.644,64	1.978,00
8.1 Personal Gemeinkosten (1.1.1, 1.1.3)	4,30	%	9.401,28	831,48	831,48	1.259,82	1.623,38	1.664,62	599,14	0,76	-	1.587,08	1.935,00
8.2 Sachgüter Gemeinkosten (3.1.1.1, 3.2.1)	4,30	%	1.178,41	81,58	32,20	771,07	23,04	74,78	37,78	40,82	16,58	57,56	43,00
9 Herstellkosten			6.617.814,04	196.713,26	848.842,98	1.152.119,16	778.376,61	549.370,25	559.218,06	449.260,73	487.507,11	879.076,68	717.329,20
10 Verwaltungsgemeinkosten			620.887,82	22.299,40	90.755,81	63.119,69	61.086,75	62.312,37	57.669,64	44.024,54	56.045,87	80.762,82	82.810,93
10.1 Allgemeine VGK (8. ohne 4.)	14,00	%	523.372,67	20.966,20	83.199,67	23.091,35	46.925,64	57.142,61	52.894,77	41.094,81	53.724,65	67.849,82	76.483,15
10.2 Nahrungsmittel VGK (3.1.1.2, 3.1.2.2, 3.1.3.2)	9,00	%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10.3 Finanzierungs VGK (4.)	3,70	%	97.515,15	1.333,20	7.556,14	40.028,34	14.161,11	5.169,76	4.774,87	2.929,73	2.321,22	12.913,00	6.327,78
11 Selbstkosten			7.238.701,86	219.012,66	939.598,79	1.215.238,85	839.463,36	611.682,62	616.887,70	493.285,27	543.552,98	959.839,50	800.140,13
12 Kalkulatorischer Gewinn	1,00	%	72.387,00	2.190,12	9.395,99	12.152,39	8.394,62	6.116,82	6.168,87	4.932,86	5.435,53	9.598,40	8.001,40
13 Selbstkostenpreis			7.311.088,86	221.202,78	948.994,78	1.227.391,24	847.857,98	617.799,44	623.056,57	498.218,13	548.988,51	969.437,90	808.141,53
14 Umsatzsteuer (Ust.)													
15 Angebotsschätzpreis			7.311.088,86	221.202,78	948.994,78	1.227.391,24	847.857,98	617.799,44	623.056,57	498.218,13	548.988,51	969.437,90	808.141,53